

Vereinbarung Kurzarbeitergeld

zwischen

(Arbeitgeber*in)

und

(Arbeitnehmer*in)

Präambel

Aufgrund der Corona-Pandemie wird im Betrieb Kurzarbeit unausweichlich. Zur Sicherung der Arbeitsplätze und des Lebensunterhaltes der Arbeitnehmerin vereinbaren die Parteien die Einführung von Kurzarbeit entsprechend der nachstehenden Regelungen.

1. Für die Zeit ab dem bis zum wird Kurzarbeit eingeführt. Für diesen Zeitraum gelten die nachfolgenden Regelungen. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist durchaus nicht ausgeschlossen
2. Die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerin% mithin aufStunden reduziert.
3. Verbessert sich die Ausgangssituation, kann die Kurzarbeit beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden. In diesem Fall ist gegenüber der Arbeitnehmerin eine Ankündigungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Die Arbeitgeberin wird unverzüglich der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld an die Arbeitnehmer stellen.
5. Die Arbeitnehmerin erhält monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduzierte Arbeitsentgelt.
6. Urlaubs- und Krankentage beziehen sich auf die aktuell geleisteten Stunden
7. Die Arbeitgeberin wird das reduzierte Arbeitsentgelt freiwillig auf% des ursprünglichen Nettogehaltes aufstocken.

Arbeitgeber*in

Arbeitnehmer*in